

Kopie

# Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit



## Beförderungsgenehmigung

GE 3 - 7364

nach § 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie  
und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565),  
das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist

Aufgrund des Antrages der **Daher Nuclear Technologies GmbH, Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau**, wird die Genehmigung erteilt, nachstehend bezeichneten Kernbrennstoff außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach §§ 6, 7 und 9 Atomgesetz genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der Bestimmungen dieser Genehmigung zu befördern.

### **Genehmigungsinhaber:**

Daher Nuclear Technologies GmbH  
Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

**Antrag:** vom 27.03.2014 i. d. F. vom 09.11.2016 (Zeichen: KÜ 14/008 PZ), zuletzt geändert mit Schreiben vom 09.03.2017, 13.03.2017 und 04.05.2017

### **Beförderer: für den Straßentransport:**

Daher Nuclear Technologies GmbH  
Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

Daher Projects GmbH  
Oehmer Feld  
31633 Leese

Die Beförderung darf nur von Mitarbeitern der o. g. Unternehmen ausgeführt werden, die in einer vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zum Zeitpunkt der Beförderung gültigen Namensliste autorisiert sind. Als Begleitpersonal dürfen auch Mitarbeiter der DB Sicherheit GmbH eingesetzt werden, die in einer vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zum Zeitpunkt der Beförderung gültigen Namensliste autorisiert sind.

### **für den Binnenwasserstraßentransport:**

Felbermayr Transport und Hebeteknik GmbH & Co. KG  
Machstraße 7  
4600 Wels/Österreich

Reederei Ed Line GmbH  
Wendenschloßstraße 366  
12557 Berlin  
Schub- und Schleppreederei Ulf Golka e. K.  
Hohensaatener Dorfstraße 3  
16259 Bad Freienwalde

NaviTrans Schifffahrt S. à r. l.  
Route d'Echternach 15 A  
6617 Wasserbillig/Luxemburg

Die Beförderung darf nur von Mitarbeitern der o. g. Unternehmen ausgeführt werden, die in einer vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zum Zeitpunkt der Beförderung gültigen Namensliste autorisiert sind. Als Begleitpersonal dürfen nur Mitarbeiter der Firmen Daher Nuclear Technologies GmbH, Daher Projects GmbH oder DB Sicherheit GmbH eingesetzt werden, die in einer vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zum Zeitpunkt der Beförderung gültigen Namensliste autorisiert sind.

**Art und Masse des Kernbrennstoffes:**

Bestrahlte DWR-Uran und/oder WAU-Brennelemente Typ 14x14-16, ursprünglich enthaltend Uran mit einer max. Anreicherung an Uran-235 von 4,05% (Uran-BE) bzw. max. 4,15% (WAU-BE) in Form von Urandioxid und bestrahlte DWR-MOX-Brennelemente Typ 14x14-16, ursprünglich enthaltend Uran der natürlichen Isotopenzusammensetzung in Form von Urandioxid und Plutonium in Form von Plutoniumdioxid

Die bestrahlten Brennelemente müssen der Spezifikation der Beladevariante II gemäß des in u. g. Zulassungsschein D/4328/B(U)F-85 (Rev. 9) genannten zulässigen Inhalts entsprechen

**vor der Bestrahlung:**

**je Uran - Brennelement:**

Uran-gesamt:	max.	294,3	kg
Uran-235:	max.	12,2	kg

**je MOX - Brennelement:**

Uran-gesamt:	max.	279,3	kg
Plutonium-gesamt:	max.	15,0	kg
Plutonium-239 und Plutonium-241:	max.	11,1	kg

**nach der Bestrahlung:**

**insgesamt:**

max. 342 Brennelemente mit:

Uran-gesamt:	max.	95000	kg
Uran-235:	max.	920	kg
Plutonium-gesamt:	max.	1260	kg
Plutonium-239 und Plutonium-241:	max.	770	kg
Aktivität:	max.	2100	PBq
Wärmeleistung:	max.:	137	kW

**je Straßentransport/je Versandstück:**

max. 23 Brennelemente mit:

Uran-gesamt:	max.	6400	kg
Uran-235:	max.	63	kg
Plutonium-gesamt:	max.	84	kg
Plutonium-239 und Plutonium-241:	max.	53	kg
Aktivität:	max.	145	PBq
Wärmeleistung:	max.:	9,1	kW

**je Binnenwasserstraßentransport:**

max. 69 Brennelemente mit:

Uran-gesamt:	max.	19200	kg
Uran-235:	max.	189	kg
Plutonium-gesamt:	max.	252	kg
Plutonium-239 und Plutonium-241:	max.	159	kg
Aktivität:	max.	435	PBq
Wärmeleistung:	max.:	27,3	kW

**Anzahl der Transporte:**

<b>Straße:</b>	max.	15 (Vorlauf)
	max.	15 (Nachlauf)

<b>Binnenwasserstraße:</b>	max.	8
----------------------------	------	---

**Anzahl der Versandstücke je Transport:**

<b>Straße:</b>	1
----------------	---

<b>Binnenwasserstraße:</b>	max.	3
----------------------------	------	---

**Inhaber der abgebenden Kernanlage:**

EnBW Kernkraft GmbH  
Kraftwerkstraße 1  
74847 Obrigheim

**Beförderungsstrecke:**

1. vom KKW Obrigheim auf der Straße zur Schiffsanlegestelle des KKW Obrigheim (Vorlauf)
2. von der Schiffsanlegestelle des KKW Obrigheim mit dem Binnenschiff auf dem Neckar zur Schiffsanlegestelle des KKW Neckarwestheim (einschließlich erforderlicher Wendemanöver)
3. von der Schiffsanlegestelle des KKW Neckarwestheim auf der Straße in das SZL Neckarwestheim (Nachlauf)

**Inhaber der übernehmenden Kernanlage:**

EnBW Kernkraft GmbH  
Kraftwerkstraße 1  
74847 Obrigheim

**Beförderungsmittel:**

<b>Straße:</b>	Motorwagen mit den amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und/oder [REDACTED] jeweils mit Schwerlastplattformanhänger
<b>Binnenwasserstraße:</b>	Binnenschiff (Schub-Schleppboot „Edda“, amtliche Schiffsnummer 05609510 oder „Ronja“, amtliche Schiffsnummer 05802220 und Güterschubleichter „Lastdrager 40“, amtliche Schiffsnummer 04607880)
<b>Verpackung:</b>	Typ B(U) für spaltbare radioaktive Stoffe
<b>Herstellerbezeichnung:</b>	Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84 mvK
<b>Zulassung:</b>	D/4328/B(U)F-85 (Rev. 9)
<b>Kennzeichen:</b>	D/4328/B(U)F-85
<b>Kategorie und Transportkennzahl:</b>	entsprechend der Dosisleistung gemäß den gültigen Verkehrsvorschriften
<b>Kritikalitätssicherheitskennzahl:</b>	0
<b>Deckungsvorsorge:</b>	

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Atomgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung - AtDeckV) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird die Höhe der Deckungsvorsorge auf die sich für die jeweils zu befördernde Kernbrennstoffmenge ergebende Regeldeckungssumme gemäß Anlage 1 und Anlage 2 der AtDeckV festgesetzt (max. 35,0 Millionen € für die max. genehmigte Kernbrennstoffmenge je Transport).

Der Deckungsvorsorgenachweis wurde erbracht durch den zwischen der Daher Nuclear Technologies GmbH und der Allianz Global Corporate & Specialty SE abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag Nr. DEL 002591 in der derzeit gültigen Fassung und dem Zertifikat einer finanziellen Sicherheit für den Transport von Kernmaterialien (Nummer des Zertifikates: 1086)

Für die Fa. Daher Nuclear Technologies GmbH war der Deckungsvorsorgenachweis zu erbringen, da sie gemäß Artikel 4 (d) des Pariser Übereinkommens die nukleare Haftung vertraglich vom o.g. Inhaber der abgebenden Kernanlage übernommen hat.

Mit der Festsetzung der Deckungsvorsorge wird der Daher Nuclear Technologies GmbH auferlegt, die Bestimmungen des § 6 der AtDeckV zu erfüllen (siehe Anlage 2).

**Sicherungsmaßnahmen:** gemäß Nebenbestimmungen und Hinweise Nr. III. bis VIII.

**Gültigkeit der Genehmigung:** bis einschließlich 13. November 2018

**Nebenbestimmungen und Hinweise:**

- I. Die Nebenbestimmungen/Hinweise Nr. 1. bis 3. und 6. bis 10. der Anlage „Nebenbestimmungen aufgrund von § 17 des Atomgesetzes und Hinweise“ müssen eingehalten bzw. beachtet werden. Die Transportmeldung ist gemäß Nebenbestimmung/Hinweis Nr. 2.1.1 abzusetzen. Nr. 2.1.2 ist nicht anzuwenden.
- II. Nach § 4 Abs. 5 Atomgesetz ist bei den Transporten eine Bescheinigung mitzuführen, die den Anforderungen des Art. 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens entspricht.
- III. Hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen sind für die Transportdurchführung die Anforderungen des „Sicherungskonzeptes zum Transport von bestrahlten Brennelementen von KWO zu GKN im Rahmen des Projekts BALON“ (Az.: ST-S-01-04-2015, Rev. 4) der Daher Nuclear Technologies GmbH, einschließlich der Anweisungen Nr. SMK-16-02, Rev. 3 für das Begleitpersonal und Nr. SMK-16-01, Rev. 3 für das Personal der Beförderungsstelle, einzuhalten.
- IV. Die Transporte sind jeweils mit Begleitfahrzeugen (amtl. Kennzeichen „[REDACTED]“, „[REDACTED]“ oder „[REDACTED]“ entsprechend den Vorgaben der NB Nr. III zu begleiten. Die Besetzung der Begleitfahrzeuge darf nur mit Personal gemäß einer vom BfE autorisierten Namensliste erfolgen.

- V. Vor dem Beginn der Transporte sind in Einsatzkoordinierungsgesprächen mit der Polizei Festlegungen zu den Transportterminen zu treffen. Danach sind Änderungen nur noch aus zwingenden, unabweisbaren Gründen zulässig und bedürfen der Zustimmung der Polizei.
- VI. Die Transporte sind unter Polizeibegleitung zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach polizeilichen Vorschriften vor dem Beginn der Transporte die amtliche Messung der Dosisleistung an den Behältern vorgesehen ist.
- VII. Einsatzrelevante Maßnahmen sind mit der Polizei abzustimmen. Hierbei sind insbesondere die Kommunikation und der Informationsaustausch sowie Absprachen bezüglich erforderlicher Schutzmaßnahmen von Bedeutung.
- VIII. Vor Beginn der Transporte ist der Einsatzleitung der Polizei vorab eine Gesamtliste aller am Transport beteiligter Personen zu übermitteln. Es ist sicherzustellen, dass sich das eingesetzte Personal gegenüber der Polizei ausweisen kann.
- IX. Mit der Durchführung der Beförderung darf nur begonnen werden, wenn die Beladung und Abfertigung der Versandstücke im KWO nach den Vorgaben des Behälterspezifischen Ablaufplans (Az.: GNS B 033/2010, in der jeweils gültigen Revision) erfolgt, dem die zuständige Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Etwaige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- X. Es ist zu gewährleisten, dass die Erstellung der Transportdokumentation auf Grundlage der Unterlage „Transportdokumentation für radioaktive Stoffe“ (Az.: EBS 2016-0419, in der jeweils gültigen Revision) erfolgt. Etwaige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- XI. Die Beförderung des Kernbrennstoffes ist innerhalb des Geltungsbereiches des Atomgesetzes unter Einhaltung der für den Verkehrsträger geltenden gefahrgutrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Auf die Informationspflicht bei Nichteinhaltung irgendeines Grenzwertes für die Dosisleistung oder Kontamination wird hingewiesen.

**Kosten:**

- 1. Aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 Atomgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten - Gebühren und Auslagen - erhoben.
- 2. Die Kosten hat gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), die Daher Nuclear Technologies GmbH zu tragen.
- 3. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in Berlin erhoben werden.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

**A. Anordnung**

Nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung der Beförderungsgenehmigung GE 3 – 7364 angeordnet.

**B. Begründung**

Die Firma Daher Nuclear Technologies (DNT) GmbH, Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau, damals firmierend als Nuclear Cargo + Service (NCS) GmbH, hat am 27.03.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Beförderungsgenehmigung gestellt. Mit Schreiben vom 18.05.2016 hat sie außerdem beantragt, die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung anzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin geboten. Eine Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche und private Vollzugsinteresse das Interesse möglicher Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs überwiegt.

### **I. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beförderungsgenehmigung GE 3 - 7364 vom 16.05.2017 liegt im öffentlichen Interesse.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beförderungsgenehmigung liegt im Hinblick auf die zu treffenden polizeilichen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten im öffentlichen Interesse. Die Durchführung der Transporte der mit bestrahlten Brennelementen beladenen CASTOR-Behälter von Obrigheim nach Neckarwestheim ist aufgrund (zu erwartender) dagegen gerichteter Proteste nur mit erheblichen polizeilichen Schutzmaßnahmen möglich. Die Planung und Durchführung der Beförderungsvorgänge erfordert somit eine hohe Personalbindung der zuständigen Sicherheitsbehörden. Für Planung und Organisation sowie der Schaffung der entsprechenden Infrastruktur und der personellen Voraussetzungen ist ein längerer Zeitraum erforderlich. Im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs eines Dritten gegen diese Beförderungsgenehmigung würde der Stand des bisherigen komplexen und langfristigen Abstimmungs- und Planungsprozesses weitgehend wertlos. Sicherheitskräfte und Ressourcen der öffentlichen Hand würden auf diese Weise unnötig gebunden. Gleichzeitig ist der Personalbedarf auch an anderer Stelle im Bereich der Gefahrenabwehr zu berücksichtigen und hat somit Auswirkungen über die einzelnen Beförderungsvorgänge dieser Genehmigung hinaus.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Beförderungsgenehmigung ergibt sich des Weiteren aus der letzten Änderung des Atomgesetzes. Nach § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG (verkündet als Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27.01.2017, BGBl. I S. 114, 125) sind Anlagen, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb erloschen ist, von den Einzählenden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Entsorgungsfondsgesetzes unverzüglich stillzulegen und rückzubauen. § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG tritt zwar erst nach positivem Abschluss einer beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission nach entsprechender Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft (Art. 10 des Gesetzes, a.a.O. S. 128). Die gesetzgeberische Wertung des § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG bleibt davon jedoch unberührt. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb des Kernkraftwerks Obrigheim (KWO) ist bereits erloschen. Die Betreiberin des KWO, die EnBW Kernkraft GmbH, gehört auch zu den Einzählenden nach § 2 Abs. 2 des Entsorgungsfondsgesetzes. Der Abbau des KWO ist bereits weit fortgeschritten. Ein weiterer Abbau des KWO ist jedoch von der Herstellung der Kernbrennstofffreiheit abhängig und kann daher nur fortgeführt werden, wenn die derzeit noch im sog. Nasslager befindlichen Brennelemente des KWO an einen anderen Ort verbracht werden. Insoweit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im öffentlichen Interesse eines unverzüglichen Abbaus des stillgelegten Kernkraftwerks Obrigheim.

### **II. Privates Vollzugsinteresse der Daher Nuclear Technologies GmbH**

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin.

Die Antragstellerin hat sich zur Beförderung der 15 Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR<sup>®</sup> 440/84 mvK einschließlich Inventar gegenüber der EnBW Kernkraft GmbH verpflichtet. Die Planung und Durchführung der einzelnen Beförderungsvorgänge ist seitens der Antragstellerin mit einem erheblichen finanziellen und personellen Aufwand verbunden. Insbesondere hat sich die Antragstellerin zur Durchführung der Beförderungsvorgänge mit staatlichen Sicherheitskräften abzustimmen und ist auf deren Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Beförderungsvorgänge angewiesen. Weiterhin müssen die zum Binnenschifftransport der CASTOR<sup>®</sup>-Behälter vorgesehenen Wasserfahrzeuge (Schubschiffe und Schubleichter) für den Binnenschifftransport dauerhaft einsatzbereit gehalten werden. Jede Verzögerung führt somit zu erheblichen negativen Auswirkungen terminlicher und finanzieller Art für die Antragstellerin. Für die Antragstellerin ist daher ein hohes Maß an Planungssicherheit notwendig. Ihr privates Vollzugsinteresse ist daher auch in einer langfristigen und sicheren Planung der Transporte begründet.

### **III. Suspensivinteresse Dritter**

Als Dritte, deren Interessen durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung beeinträchtigt werden könnten, kommen in erster Linie Anwohner der Beförderungsstrecke in Betracht. Zu deren Interessen zählt neben der Sicherheit bei der Durchführung des Transportes und der Sicherung des Transportes auch das Interesse an einer vorherigen behördlichen und ggf. gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmi-

gung. Insbesondere könnten sie ein Interesse daran haben, dass durch die Durchführung des Transportes keine für sie irreversible Entscheidung getroffen wird.

#### **IV. Interessenabwägung**

Im Rahmen der Abwägung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sind alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere hinsichtlich ihres Gewichts, der Dringlichkeit und der Natur des Interesses an der Vollziehung bzw. der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs sowie die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Reversibilität der getroffenen Regelung und ihrer Folgen zu berücksichtigen.

Die unter Nr. I. und II. beschriebene notwendige komplexe Vorbereitung der Beförderung kann nur anhand einer sicheren und verbindlichen zeitlichen Vorgabe durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die mit den bereits angelaufenen Vorbereitungen verbundenen erheblichen finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand maßgeblich, sowie die umfangreiche Einsatzplanung der Sicherheitsbehörden zur Sicherung der Beförderungsvorgänge. Zur Organisation und Einsatzfähigkeit des einzusetzenden speziell geschulten Personals ist eine längerfristig abgesicherte Planung erforderlich.

Gegenüber diesen öffentlichen und privaten Interessen hat das Interesse potenziell Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe geringeres Gewicht.

Der Binnenschifftransport erfolgt in zugelassenen Transport- und Lagerbehältern, die als Typ B(U)-Versandstücke für spaltbare radioaktive Stoffe den Anforderungen des auf internationalen Vorschriften beruhenden Gefahrgutrechts vollumfänglich entsprechen und sämtliche Sicherheitsfunktionen für die zu befördernden Kernbrennstoffe erfüllen. Darüber hinaus ist durch ein integriertes Sicherheits- und Schutzkonzept, also den umfangreichen Sicherungsmaßnahmen der Genehmigungsinhaberin einerseits sowie den Schutzmaßnahmen der Sicherheitsbehörden andererseits, der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter jederzeit gewährleistet. Die Rechtsgüter Leben und Gesundheit potentiell betroffener Dritter werden daher von dieser Beförderungsgenehmigung nicht berührt. Die Beförderungsgenehmigung ist rechtmäßig.

Ein etwaiger Anspruch Drittbetroffener auf eine gerichtliche Überprüfung dieser Genehmigung wird nicht eingeschränkt. Denn eine solche Überprüfung bleibt bei hinreichendem Feststellungsinteresse auch nach Durchführung des Transportes möglich.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen ist schon eine gesundheitsrelevante Strahlenexposition des Begleitpersonals ausgeschlossen. Wegen der kurzen Dauer, während der sich ein Transport in der Nähe des Aufenthaltsortes potenziell Drittbetroffener befindet, ist die Strahlenexposition von Anliegern der Transportstrecke nochmals um ein Vielfaches geringer.

Nach alldem überwiegen das öffentliche und das private Vollzugsinteresse bereits für sich genommen ein mögliches Aufschubinteresse potentiell betroffener Dritter.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe gegen diese Beförderungsgenehmigung aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung haben. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Berlin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

**Salzgitter, den 16. Mai 2017**

Im Auftrag

gez  L.S.



Anlage 1: „Nebenbestimmungen aufgrund von § 17 des Atomgesetzes und Hinweise“

Anlage 2: „Auflagen gemäß § 6 AtDeckV“

**Anlage 1 zur Beförderungsgenehmigung GE 3 - 7364 des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Berlin**

**Nebenbestimmungen aufgrund von § 17 des Atomgesetzes und Hinweise**

1. Die in dieser Beförderungsgenehmigung genannten Zulassungsscheine, Anerkennungen oder verkehrsrechtlichen Beförderungsgenehmigungen sind bei der Beförderung mitzuführen.
2. Jeder Transport ist wie folgt anzumelden:
  - 2.1 Meldeverfahren:
    - 2.1.1 Bei sicherungsrelevanten Transporten hat der Genehmigungsinhaber oder die in der Beförderungsgenehmigung genannte Stelle die Angaben gemäß Nr. 2.3 als VS-NfD fernschriftlich dem Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern (LZ BMI) zu melden. In dieser Meldung legt er den Verteiler gemäß Nr. 2.2.2 a) und 2.2.3 fest. Das LZ BMI gibt diese Meldung anhand des Verteilers weiter. Zusätzlich hat der Genehmigungsinhaber oder die in der Beförderungsgenehmigung genannte Stelle die Meldung als VS-NfD an die anderen Adressaten gemäß Nr. 2.2 direkt fernschriftlich - oder auf dem von dem jeweiligen Adressaten festgelegten Übertragungsweg - abzusetzen.
    - 2.1.2 Bei nicht sicherungsrelevanten Transporten hat der Genehmigungsinhaber oder die in der Beförderungsgenehmigung genannte Stelle die Angaben gemäß Nr. 2.3 unmittelbar an die Adressaten unter Nr. 2.2 fernschriftlich - oder auf dem von dem jeweiligen Adressaten festgelegten Übertragungsweg - zu melden.
    - 2.1.3 Die Meldung muss mindestens 48 Stunden
      - vor Abgang eines jeden Transportes
      - bei grenzüberschreitenden Beförderungen vor dem Eintreffen in das deutsche Hoheitsgebietbei den angegebenen Stellen vorliegen. Üblicherweise arbeitsfreie Tage sind dieser Frist hinzuzurechnen.
  - 2.2 Adressaten für die Anmeldung sind:
    - 2.2.1 das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE);
    - 2.2.2 a) für Transporte im Schienen- und Schiffsverkehr:  
die Leitstelle des Bundespolizeipräsidiums (BPOLP) Potsdam,
    - b) für Transporte im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen:  
das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Aufsichtsbehörde nach § 24 des Atomgesetzes;
    - 2.2.3 die Lagezentren der Innenbehörden der Länder, die von dem Transport berührt werden;
    - 2.2.4 bei Transporten von sonstigen radioaktiven Stoffen von mehr als dem  $10^{10}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III, Tabelle 1, Spalte 2 StrISchV: die Stelle, die die Störfallvorsorge gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 StrISchV erbringt.



2.3 Die Meldungen müssen enthalten:

1. Genehmigungsnummer
2. Sicherungsmaßnahmen:  
anzuwendendes Sicherungskonzept (siehe Nebenbestimmungen und Hinweise Nr. III.)
3. Polizeibegleitung vorgeschrieben: ja/nein
4. Aktivität und/oder Masse und Art des radioaktiven Stoffes
5. UN - Nr. gemäß den Gefahrgutvorschriften
6. Versandstücke, (Anzahl, Typ, Kennzeichen, Herstellerbezeichnung)
7. Genehmigungsinhaber/Beförderer
8. Beförderungsmittel (Typ, amtliches Kennzeichen: bei Schiffen und Flugzeugen auch sonstige Kennzeichnung, z.B. Name)
9. Beförderungsstrecke, (nachvollziehbare Streckenbeschreibung einschließlich der geplanten Haltepunkte und Zwischenaufenthalte)
10. Abgangszeit, voraussichtliche Ankunft (bei Schienentransporten: auch Haltezeiten)
11. Absender und Empfänger einschließlich Anschriften
12. Telefonnummer der Person, die innerhalb der 48-h Frist erreichbar sein muss

und - soweit für die Beförderung vorgeschrieben -:

13. Erreichbarkeit der Beförderungsleitstelle (Telefon- und Telefax-Nr.; Telex-Anschluss)
14. Beförderungsbevollmächtigte (Namen)
15. Frachtbegleiter bei Lufttransporten (Name)
16. Begleitfahrzeug (Typ, amtliches Kennzeichen)

Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Beförderung auf der Straße darf nur von den Personen ausgeführt werden, die in der Genehmigung oder in einer vom BfE autorisierten Namensliste genannt sind. Die Namensliste ist bei der Beförderung mitzuführen. Der Straßenbeförderer hat aufzuzeichnen, welche Personen die einzelnen Transporte durchgeführt haben. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 6 Monate lang aufzubewahren.
4. Bei gebrochenen Transporten darf die Übergabe/Übernahme der Versandstücke nur zwischen den verantwortlichen Personen erfolgen, die für die jeweiligen Abschnitte dieser Transporte - einschließlich des Umschlags in einem Hafen oder auf einem Flughafen oder einem transportbedingten Aufenthalt - in der Genehmigung oder in einer vom BfE autorisierten Namensliste genannt sind. Bei gebrochenen Transporten muss der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter während aller Abschnitte der Transporte jederzeit gewährleistet sein.  
Transporte sind unverzüglich fortzusetzen.
5. Transporte der Sicherungskategorie I und II sind - ausgenommen bei Polizeibegleitung - von der Beförderungsleitstelle während des Transportvorganges bei den jeweils örtlich zuständigen Einsatzzentralen der Polizei an- und abzumelden. Diese sind die Lagezentren der Innenbehörden der Länder. Bei Schienen- und Seetransporten ist die An- und Abmeldung zusätzlich bei der Leitstelle des BPOLP Potsdam vorzunehmen.

6. Wird der Transport durch Polizeikräfte begleitet, ist deren Anordnungen zum Schutz des Transports Folge zu leisten. Über Besonderheiten des Transportgutes bei sicherungsrelevanten Transporten hat der Beförderungsbevollmächtigte die polizeiliche Einsatzleitung zu beraten.
7. Bei aktuellen Erkenntnissen sind Änderungen der Fahrstrecke, Fahrzeiten und der Transportdurchführung mit dem Einverständnis oder aufgrund von Anordnungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden oder der Polizei zulässig. Verkehrsdurchsagen der Rundfunkanstalten sind keine Anordnungen in diesem Sinne. Die Änderungen können auch den Rücktransport oder zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung umfassen. Soweit zeitlich noch möglich, sind die Änderungen gemäß Nr. 2 erneut zu melden.
8. Bei einem Zwischenfall während der Beförderung sind von der Beförderungsleitstelle oder vom Beförderungsmittel unverzüglich über die jeweils örtlich zuständigen Einsatzzentralen der Polizei (Lagezentren der Innenbehörden der Länder) und die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden zu benachrichtigen. Bei Schienentransporten und bei Transporten im Schiffsverkehr der Eisenbahnen sind zusätzlich die Leitstelle des BPOLP Potsdam und das EBA zu verständigen. Bei sonstigen Seetransporten ist zusätzlich die Leitstelle des BPOLP Potsdam zu verständigen.  
Außerdem ist das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu verständigen.  
Bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen von mehr als dem  $10^{10}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III, Tabelle 1, Spalte 2 StrlSchV ist zusätzlich die Stelle, die die Störfallvorsorge gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV erbringt, unverzüglich zu benachrichtigen.
9. Bei Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter ist vom Beförderungsmittel sofort die jeweils örtlich zuständige Einsatzzentrale der Polizei gemäß Nr. 8 zu alarmieren.  
Soweit bei einem sicherungsrelevanten Transport auf der Straße im Beförderungsmittel nur ein Kommunikationssystem vorhanden ist, ist nach Alarmierung der Beförderungsleitstelle wieder die Kommunikation zwischen dem Beförderungsmittel und der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei gemäß Nr. 8 herzustellen und zu halten. Ein Wechsel wird von dort geregelt. Bei Schienen- und Seetransporten ist entsprechend zu verfahren.
10. Im Fall besonderer Gefahrenlagen können von den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden, bei Unaufschiebbarkeit auch von der Polizei, auf der Grundlage des Rahmenplanes\* zusätzliche Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

---

\* Rahmenplan "Sicherung und Schutz von Transporten mit radioaktiven Stoffen bei verschärfter Gefahrenlage und konkreter Gefahr" des BMU vom 2. Juli 2003 (Az.: RS I 6 - 13 143/20.2 VS-NfD)

**Salzgitter, den 16. Mai 2017**

**Im Auftrag**

gez. ██████████

## **Anlage 2 zur Beförderungsgenehmigung GE 3 - 7364 des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Salzgitter**

Auflagen gemäß § 6 AtDeckV

Mit der Festsetzung der Deckungsvorsorge werden dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten auferlegt:

1. Änderungen der Deckungsvorsorge nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsbehörde vorzunehmen,
2. jede ohne sein Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge oder die Freistellungsverpflichtung nach § 34 des Atomgesetzes bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen der Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald ihm diese Umstände bekannt werden,
3. der Verwaltungsbehörde auf deren Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist und dass die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte, und
4. die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wiederaufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als 1 vom Hundert eingetreten oder auf Grund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 AtDeckV ist das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.